

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Siebente Satzung
zur Änderung der Ordnung für den Erwerb
des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)
(Magisterprüfungsordnung)
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 20. Februar 1998

(KWMBI II S. 615)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KMBI II S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. April 1997 (KWMBI II S. 560), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das im Hauptfach mit der Zwischenprüfung nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) in der jeweils geltenden Fassung abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Magisterprüfung abschließt."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Besonderheiten für das ausnahmsweise wählbare Nebenfach Betriebswirtschaftslehre ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Ordnung."

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Zitat "gemäß § 2" durch das Zitat "gemäß § 2 Abs. 3" ersetzt.

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Fächer "Baltologie" und "Iranistik" werden gestrichen.

bb) Die Bezeichnung des Faches "Nordische Philologie und germanische Altertumskunde" wird durch die Bezeichnung "Nordische Philologie" ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Fächer "Indische Kunstgeschichte" und "Tibetologie" gestrichen.

c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird gestrichen.

bb) Buchstabe e wird gestrichen.

cc) Der bisherige Buchstabe d wird zu Buchstabe c.

d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

"h) Das Hauptfach **Computerlinguistik** kann auch mit dem Nebenfach Informatik gewählt werden; die hierfür gemäß § 2 Abs. 3 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt."

bb) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

"i) Das Nebenfach **Computerlinguistik** kann auch mit dem weiteren Nebenfach Informatik kombiniert werden; die hierfür gemäß § 2 Abs. 3 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt."

cc) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:

"j) Eine Kombination des Nebenfaches **Interkulturelle Kommunikation** mit mehr als einem der drei Fächer Völkerkunde/Ethnologie, Volkskunde, Deutsch als Fremdsprache als Haupt- oder weiterem Nebenfach ist ausgeschlossen."

e) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

"9. Für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre der Fakultät für Betriebswirtschaft gelten folgende Besonderheiten:

a) Die Magisterprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

besteht aus dem studienbegleitenden Erwerb von 12 Leistungspunkten in frei wählbaren Veranstaltungen über das Prüfungsfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre im Hauptstudium des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre.

- b) Zu den Veranstaltungen nach Buchstabe a ist zugelassen, wer
- aa) die Zwischenprüfung im Hauptfach bestanden hat,
 - bb) die erfolgreiche Teilnahme an den propädeutischen Lehrveranstaltungen
 - (1) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
 - (2) Einführung in die Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Buchhaltung)nachweist,
 - cc) jeweils eine studienbegleitende Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer in den Teilgebieten
 - (1) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
 - (2) Produktion und Organisation,
 - (3) Unternehmensführung und Marketing,
 - (4) Investition und Finanzierung,
 - (5) Internes und externes Rechnungswesendes Gebiets "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden hat.
- c) Für jeden Kandidaten, der die Voraussetzungen nach Buchstabe b erfüllt, wird beim Promotionsausschuß ein Leistungspunktekonto und ein Maluspunktekonto eingerichtet. Nach Abschluß der Prüfungen des jeweiligen Semesters erhält der Student Auskunft über den Stand seiner Leistungspunkte und seiner Maluspunkte. Der Termin wird durch Anschlag bekanntgegeben.
- d) Die Vergabe von Leistungspunkten und Maluspunkten für studienbegleitende Klausurarbeiten zu Vorlesungen und Übungen sowie gegebenenfalls für studienbegleitende Leistungen im Rahmen von Proseminaren und Seminaren richtet

sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. März 1996 (KWMBI II S. 723) in der jeweils geltenden Fassung. Nach dieser Prüfungsordnung richtet sich auch die Anmeldung zur Teilnahme an studienbegleitenden Klausurarbeiten, Proseminaren und Seminaren. Freiversuche können nicht geltend gemacht werden.

e) Die Magisterprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre ist bestanden, wenn

(aa) das Leistungspunktekonto 12 Punkte und

(bb) das Maluspunktekonto nach Abschluß der Prüfungen des Semesters, in dem 12 Leistungspunkte angesammelt sind, nicht mehr als 3 Punkte

aufweist.

f) Die Magisterprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre ist nicht bestanden, wenn der Kandidat 3 oder mehr Maluspunkte ansammelt, bevor 12 Leistungspunkte erreicht sind, oder wenn er die 12 Leistungspunkte nicht spätestens nach Abschluß der Prüfungen des 13. Semesters angesammelt hat. In diesen Fällen werden sämtliche nach Abschluß der Prüfungen des betreffenden Semesters angeschriebenen Maluspunkte gestrichen. Der Kandidat kann daraufhin die Versuche, 12 Leistungspunkte zu erwerben, innerhalb der Frist des § 11 Abs. 2 Satz 1 fortsetzen. Buchstabe e gilt entsprechend.

g) Sammelt der Kandidat nochmals 2 oder mehr Maluspunkte an, bevor 12 Leistungspunkte erreicht sind, oder besteht er die Magisterprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre nicht innerhalb der Frist des § 11 Abs. 2 Satz 1, werden sämtliche nach Abschluß der Prüfungen des betreffenden Semesters angeschriebenen Maluspunkte gestrichen. Der Kandidat kann die Versuche, 12 Leistungspunkte zu erwerben, innerhalb der Frist des § 11 Abs. 4 Satz 5 fortsetzen. Buchstabe e gilt entsprechend.

h) Sammelt der Kandidat innerhalb der Frist des § 11 Abs. 4 Satz 5 nochmals einen oder mehr Maluspunkte an, bevor 12 Leistungspunkte erreicht sind, oder besteht er die Magisterprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre nicht innerhalb der Frist des § 11 Abs. 4 Satz 5, ist die gesamte Magisterprüfung in der zu diesem Zeitpunkt gewählten Fächerkombination endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt

werden.

- i) Abweichend von § 4 Abs. 6 Satz 1 muß bei der Anmeldung zur Magisterprüfung kein Hauptseminarschein im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre vorgelegt werden.
- j) Die Magisterprüfung ist als ganze bestanden, wenn
 - (aa) die Hausarbeit angenommen,
 - (bb) die Klausur und die mündliche Prüfung im Hauptfach bestanden ist,
 - (cc) die mündliche Prüfung im weiteren Nebenfach bestanden ist,
 - (dd) die Magisterprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre bestanden ist.
- k) Abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 2 ist der Kandidat auf Antrag in jedem Fall zur zweiten Wiederholung von im Rahmen der ersten Wiederholung nicht bestandenen Prüfungsteilen zuzulassen.
- l) In die Gesamtnote der Magisterprüfung geht eine Fachnote für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre mit dem Gewicht einer mündlichen Prüfung ein. Die Fachnote ermittelt sich nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 28. März 1996 (KWMBI II S. 723) in der jeweils geltenden Fassung.
- m) Eine Abwahl des Nebenfachs Betriebswirtschaftslehre ist im Hauptstudium nur bis zu der Anmeldung zur Magisterprüfung möglich; die Frist des § 5 Abs. 3 Satz 1 bleibt bei einer Abwahl dieses Nebenfaches unberührt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 7 ergebenden Einschränkungen in Kraft.

(2) ¹Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das Fach Baltologie als Haupt- oder Nebenfach studiert, kann dieses Fach bei der Anmeldung zur Magisterprüfung weiterhin angeben. ²Die Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach Baltologie wird vorläufig letztmals im Prüfungstermin des Wintersemesters 2000/2001 abgenommen.

(3) ¹Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das Fach Iranistik als Haupt- oder Nebenfach studiert, kann dieses Fach bei der Anmeldung zur Magisterprüfung weiterhin angeben. ²Die Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach Iranistik wird vorläufig letztmals im Prüfungstermin des Wintersemesters 2001/2002 abgenommen.

(4) ¹Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das Fach Indische Kunstgeschichte als Nebenfach studiert, kann dieses Fach bei der Anmeldung zur Magisterprüfung weiterhin angeben. ²Die Magisterprüfung im Nebenfach Indische Kunstgeschichte wird vorläufig letztmals im Prüfungstermin des Wintersemesters 2001/2002 abgenommen.

(5) ¹Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das Fach Tibetologie als Nebenfach studiert, kann dieses Fach bei der Anmeldung zur Magisterprüfung weiterhin angeben. ²Die Magisterprüfung im Nebenfach Tibetologie wird vorläufig letztmals im Prüfungstermin des Wintersemesters 2001/2002 abgenommen.

(6) Für Bewerber, die eines der Fächer Iranistik, Indische Kunstgeschichte oder Tibetologie angeben, gilt Nummer 6 Buchst. c des Anhangs in der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung.

(7) ¹Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Magisterstudiengang mit dem Nebenfach Betriebswirtschaftslehre immatrikuliert ist und sich nach den bislang geltenden Vorgaben der Fakultät für Betriebswirtschaft auf die Magisterprüfung vorbereitet, kann das Studium nach diesen Vorgaben abschließen. ²Mündliche Abschlußprüfungen im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre werden vorläufig letztmals im Prüfungstermin des Wintersemesters 2000/2001 abgenommen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Januar 1998 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 13. Februar 1998, Nr. X/4-5e66M(4)-6/20 258.

München, den 20. Februar 1998

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 23. Februar 1998 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 25. Februar 1998 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Februar 1998.